

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. November 2025

1205. Gemeindeordnung (politische Gemeinde Volketswil, Genehmigung)

1. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden regeln gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz [LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Volketswil und der politischen Gemeinde Volketswil haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil sowie die Auflösung der Schulgemeinde beschlossen.

3. Die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil tritt gestaffelt in Kraft. Gleichlaufend werden die bis anhin geltende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Volketswil sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Volketswil gestaffelt aufgehoben. Mit der Revision erfolgt eine Stärkung der politischen Kontrolle, indem die Rechnungsprüfungskommission zusätzlich mit der Geschäftsprüfung betraut wird. Für die Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde ist neu eine Liegenschaftenkommission vorgesehen. Dazu kommen weitere, auch kleinere Neuerungen.

4. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 15 Ziff. 5 der Gemeindeordnung regelt die Befugnis der Gemeindeversammlung zur Schaffung von Stellen. Die gewählte Formulierung knüpft dabei nicht an die neue Stelle, sondern die Erfüllung neuer Aufgaben an. Dies könnte so ausgelegt werden, dass im Geltungsbereich dieser Bestimmung neue Aufgaben eingeführt werden könnten. Dies wäre unzulässig. Art. 15 Ziff. 5 kann sich daher nur auf den Fall beziehen, in dem neue Stellen für bereits bestehende Aufgaben geschaffen werden. «Neu» bezieht sich demzufolge auf die Stelle und nicht auf die Aufgabe.

b) Art. 25 Abs. 3 Ziff. 11 der Gemeindeordnung sieht in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vor, dass der Gemeinderat für die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros zuständig ist, wobei diese Kompetenz delegierbar sein soll. § 14 Abs. 2 GPR weist diese Kompetenz – sofern die Mitgliederzahl des Wahlbüros nicht in der Gemeindeordnung festgelegt wird – abschliessend dem Gemeindevorstand zu. Sie ist insofern nicht delegierbar.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Volketswil am 22. September 2024 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägung 4 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, die Schulpflege Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli